



Gemeinde Mainhardt

22.03.2018

Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühren 01.01.2018 bis 31.12.2019

I N H A L T

Seite

A.)	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	2
B.)	Kalkulation	10
C.)	Beschlussvorlage	19

A.) Erläuterungen

zur

Gebührenkalkulation

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühren über den Zeitraum 01.01.2018-31.12.2019 zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir den Erfolgsplan des Jahres 2018, den Anlagenachweis Stand 31.12.2016, die Investitionsplanung bis 2019, Angaben über die zurückliegenden Verbrauchsmengen und die erwarteten Verbrauchsmengen im Berechnungszeitraum.

Auf dieser Grundlage haben wir die Verbrauchsgebühren kalkuliert.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 22.03.2018



Allevo Kommunalberatung

Stefan Kasteel

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu. Bezüglich der Verzinsung gelten bei der Wasserversorgung besondere Regeln (vgl. unten).

Nach § 14 Absatz 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden.

2. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Wasserversorgung der Gemeinde Mainhardt ist nach § 1 der Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Einrichtung. Sie wird als Eigenbetrieb geführt.

Die Haus- und Grundstücksanschlusskosten im öffentlichen Straßenbereich (Grundstücksanschlüsse) sind in der vorliegenden Kalkulation enthalten. Sie sind laut § 14 Absatz 2 Teil der öffentlichen Einrichtung.

3. VORGEHENSWEISE

a) Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 haben wir die Ansätze des Erfolgsplans 2018 zu Grunde gelegt und diese nach Abstimmung mit der Verwaltung für das Jahr 2019 mit einer 3%-igen Preissteigerungsrate hochgerechnet.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2016 zugrundegelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Angaben der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums fortentwickelt.

b) Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

4. ABSCHREIBUNGEN

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Mainhardt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren linear ab, das heißt, dass Beiträge sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter passiviert und mit gleichmäßigen Jahresbeträgen aufgelöst werden.

Die Abschreibungen für bestehendes Anlagevermögen wurden im Rahmen einer Vorausberechnung ermittelt.

Die Abschreibungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit den anlagespezifisch in Mainhardt verwendeten Werten angesetzt. Die jeweiligen Abschreibungssätze können aus der Kalkulation entnommen werden.

Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt.

5. VERZINSUNG DES ANLAGEKAPITALS

Der Ermittlung der Kapitalzinsen soll nach den Bestimmungen des KAG das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt werden. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG). Die Gemeinde verwendet einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von **4,5 %**.

Mit der kalkulatorischen Verzinsung wird auch der eigenkapitalfinanzierte Anteil des Anlagevermögens verzinst. Aus steuerlicher Sicht sind dagegen nur die echten Fremdzinsen berücksichtigungsfähig, so dass durch Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung ein zu versteuernder Gewinn entsteht. Zur Darstellung des Unterschieds zwischen kalkulatorischer Verzinsung und dem Ansatz der echten Fremdzinsen wurde auch ein Gebührensatz unter Verwendung der zu erwartenden Zinsen für Darlehen anstelle einer kalkulatorischen Verzinsung ermittelt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Es entspricht demnach dem grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers, sowohl den Ansatz der vollen kalkulatorischen Verzinsung, als auch eines darüber hinausgehenden Gewinnzuschlags zu ermöglichen.

Zwischen der Wasserversorgung und der Gemeinde wurde mit Datum vom 26.07.2012 eine Konzessionsvereinbarung abgeschlossen. Danach werden die höchstzulässigen Konzessionsabgabesätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben (KAE) an die Gemeinde abgeführt, wenn dies steuerlich ebenfalls zulässig ist.

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen. Sie werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn dem Unternehmen nach Bezahlung der Konzessionsabgabe und der darauf lastenden Mindestertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeertragsteuer) ein Mindesthandelsbilanzgewinn von 1,5% des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01.) verbleibt.

Es wäre grundsätzlich möglich, in der Gebührenkalkulation der Wasserversorgung Gewinnzuschläge über die reine Kostendeckung nach KAG hinaus einzukalkulieren, um die höchstzulässige Konzessionsabgabe zu erwirtschaften.

Nach Mitteilung der Gemeinde soll die Kalkulation der Gebührensätze in der Wasserversorgung jedoch weiterhin rein kostendeckend auf der Grundlage der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung erstellt werden.

Daher wurde in der Kalkulation weder ein Gewinnzuschlag über die kalkulatorische Verzinsung hinaus noch die Abführung einer Konzessionsabgabe berücksichtigt. Die Höhe der abführbaren Konzessionsabgabe ergibt sich damit alleine aus der steuerlichen Ermittlung der abgeschlossenen Jahre. Durch die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen nach abgabenrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtung (vor allem im Bereich der Zinsansätze) kann sich aus steuerlicher Sicht die Abführungsmöglichkeit einer Konzessionsabgabe ergeben, die für die Wasserversorgung steuerlich abzugsfähig ist.

6. LEISTUNGSEINHEITEN

Für die Prognose der Leistungseinheiten für den Berechnungszeitraum 01.01.2018-31.12.2019 wurde die Entwicklung der Jahre 2008 bis 2017 dargestellt. Die Einschätzung der zu erwartenden Mengen für den Kalkulationszeitraum erfolgte durch die Gemeindeverwaltung.

7. KOSTENDECKUNG

Die Wasserversorgung kann nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Da somit der allgemeine Kostendeckungsgrundsatz des KAG nicht gilt, besteht auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen. Für den Ausgleich von Kostenunterdeckungen besteht dem entsprechend keine Bindung an eine 5-Jahres-Frist. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wurden die Gebühren auf Basis der Kosten über den Zeitraum 01.01.2018-31.12.2019 ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ermittelt.

8. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998/86 sowie 24.11.1988, 2 S 1168/88 und 31.08.1989, 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz
 - 1.1 Höhe des Gebührensatzes
 - 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
2. Kalkulation
 - 2.1 Methode für den Zinsansatz (kalkulatorische Zinsen, echte Zinsen)
 - 2.2 Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals (bei kalkulatorischer Verzinsung)
 - 2.3. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (bei kalkulatorischer Verzinsung)
 - 2.4 Höhe der Abschreibungssätze
 - 2.5 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
 - 2.6 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)

9. PROGNOSEN UND SCHÄTZUNGEN

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- 9.1 Geschätzte Menge der Leistungseinheiten, wie in der Kalkulation eingestellt
- 9.2 Geschätzte Hochrechnung der Anlagenkapitalverzinsung anhand des Ergebnisses der Anlagenachweise mit Stand vom 31.12.2016 und der Zugänge 2017 bis 2019 nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auf Basis der Finanzplanung
- 9.3 Schätzungen bei Kostenentwicklungen und Leistungseinheiten

B.) Kalkulation

ÜBERSICHT ÜBER DIE BERECHNUNGSERGEBNISSE

Gebühren Wasserversorgung

	errechneter Geb.satz 2018-2019	bisheriger Geb.satz
Wasserverbrauchsgebühr gesamt		
Gebührensatz	2,62 €/m³	2,70 €/m ³
nachrichtlich		
Gebührensatz bei Fremdzinsen	2,36 €/m ³	

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Kosten 2018-2019

Nr.	Bezeichnung	Erfolgsplan Ansatz 2018 €	Kosten Ansatz 2018 €	Kosten Ansatz 2019 €
5	Materialaufwand			
42002010	Fremdwasserbezug	80.000	80.000	82.400
42002020	Betriebsstrom	40.000	40.000	41.200
42002030	Wasserbezug Traubenmühle und Scherbenmühle	500	500	500
42002040	Zement, Sand, Asphalt	1.000	1.000	1.000
42002050	Rohrmaterial, Kleinteile	10.000	10.000	10.300
42002060	Kraftstoff	1.600	1.600	1.600
42002070	Maschinen/Werkzeuge/Ersatzteile	5.600	5.600	5.800
42002080	Kauf Wasseruhren	20.000	20.000	20.600
43002010	Leistungen Bauhof	80.000	80.000	82.400
43002030	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	2.500	2.500	2.600
6	Personalaufwand			
40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	90.000	90.000	92.700
40220000	Zusatzversorgungskasse Beschäftigte	8.000	8.000	8.200
40320000	Sozialversicherung Beschäftigte	19.000	19.000	19.600
8	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	500	500	500
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	500	500	500
44002020	Wasserentnahmeentgelt	30.000	30.000	30.900
44002030	Versicherungen	7.000	7.000	7.200
44002040	Geschäftsausgaben	18.000	18.000	18.500
44002050	Entschädigung Wasserschutzgebiet	1.700	1.700	1.800
44002060	Verwaltungskostenbeitrag	52.000	52.000	53.600
44002070	Beitrag Berufsgenossenschaft	800	800	800
44002080	Unterhaltung Fahrzeuge/Geräte	2.300	2.300	2.400
44002090	Wasserrohrbrüche/Baggerarbeiten	15.000	15.000	15.500
44002100	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	20.000	20.000	20.600
44002110	Bank Rückläufer	100	100	100
21	Sonstige Steuern			
46501000	Grundsteuer	250	250	300
46502000	Kfz-Steuer	150	150	200
	Betriebskosten	506.500	506.500	521.800
47120000	Abschreibungen	262.000		
	Abschreibungen lt. Anl. I		284.701	344.578
45100000	Zinsaufwendungen an Gemeinden	37.500		
45300000	Zinsaufwendungen an Drille	30.000		
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. I		142.897	176.372
	Kalkulatorische Kosten	329.500	427.598	520.950
	Summe Kosten mit kalkulatorischen Zinsen	836.000	934.098	1.042.750

nachrichtlich (kein Ansatz in der Kalkulation):

Konzessionsabgabe	70.000
Gewerbesteuer	12.000
Körperschaftsteuer	12.000
Jahresgewinn	75.000
Summe	1.005.000
Kontrolle Summe Erfolgsplan	1.005.000
Differenz	0

	kalkulatorische Verzinsung	142.897	176.372
	Zinsen für Fremdkredite	67.500	87.500
	Differenz	-75.397	-88.872
	Summe Kosten mit Fremdzinsen	858.701	953.878

Erlöse 2018 - 2019

Nr.	Bezeichnung	Erfolgsplan Ansatz 2018 €	Erlöse Ansatz 2018 €	Erlöse Ansatz 2019 €
1	Umsatzerlöse			
30110000	Erlöse aus Wasserverkauf * darin enthalten Grundgebühr	910.000	30.200	30.300
4	Sonstige betriebliche Erträge			
32000000	Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
32002010	Ersätze und ähnliche Einnahmen	0	0	0
	Betriebserlöse	910.000	30.200	30.300
31620000	Auflösung SoPo aus Beiträgen	95.000		
	Auflösung Zuschüsse lt. Anl. I		75.544	113.591
	Auflösung Beiträge und HKE lt. Anl. I		33.196	32.722
	Kalkulatorische Erlöse	95.000	108.740	146.313
	Summe Erlöse	1.005.000	138.940	176.613
	Jahresverlust	0		
	Summe	1.005.000		
	Kontrolle Summe Erfolgsplan	1.005.000		
	Differenz	0		

* Diese Position wird kalkuliert

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) vom 01.01.2018 bis 31.12.2019

Abgerechnete Frischwassermengen in m³

Frischwassermenge 2008	282.205
Frischwassermenge 2009	284.803
Frischwassermenge 2010	295.837
Frischwassermenge 2011	301.928
Frischwassermenge 2012	288.883
Frischwassermenge 2013	295.920
Frischwassermenge 2014	298.128
Frischwassermenge 2015	332.178
Frischwassermenge 2016	331.086
Frischwassermenge 2017	326.125
Mittelwert gesamt	303.709
Mittelwert letzte 5 Jahre	316.687

Prognose in m³

Frischwassermenge 2018	317.000
Frischwassermenge 2019	317.000
Summe	634.000

Kosten mit Fremdzinsen	2018	2019	Gesamt
Kosten	858.701	953.878	1.812.579
Erlöse	-138.940	-176.613	-315.553
über Verbrauchsgebühren zu deckende Kosten	719.761	777.265	1.497.026

$$\begin{array}{rclcl}
 \text{Gebührenobergrenze} & & 1.497.026 \text{ €} & & \\
 \hline
 & = & & = & \mathbf{2,36 \text{ €/m}^3} \\
 \text{Frischwassermengen} & & 634.000 \text{ m}^3 & &
 \end{array}$$

Kosten mit kalkulatorischen Zinsen	2018	2019	Gesamt
Kosten	934.098	1.042.750	1.976.848
Erlöse	-138.940	-176.613	-315.553
über Verbrauchsgebühren zu deckende Kosten	795.158	866.137	1.661.295

$$\begin{array}{rclcl}
 \text{Gebührenobergrenze} & & 1.661.295 \text{ €} & & \\
 \hline
 & = & & = & \mathbf{2,62 \text{ €/m}^3} \\
 \text{Frischwassermengen} & & 634.000 \text{ m}^3 & &
 \end{array}$$

Wasserversorgung Investitionen

Anlage I

Anschaffungs- und Herstellungskosten	31.12.2016	2017	2018	2019
	RBW	AHK		
Immaterielle Anlagewerte	54.523	81.557		
Grundstücke mit Bauten	122.162	122.162		
Grundstücke ohne Bauten	496	496		
Gewinnungsanlagen	213.778	530.666		
Speicheranlagen	1.482.633	2.907.972		
Leitungsnetz	3.992.033	8.421.729		
Meßeinrichtungen	6.813	48.864		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.402	107.971		
Summe Bestand	5.882.840	12.221.417		
Anlagen im Bau	706.528	706.528		
Finanzanlagen	29.549	29.549		
Summe	6.618.917	12.957.494		
Zugänge mit linearer AfA (1,25%)				
- Neubau Wasserturm Hohenstraßen Gebäude		0	1.165.000	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (1,25%)		0	1.165.000	0
Zugänge mit linearer AfA (2,5%)				
- Verbindungsleitung Ortsnetz Finsterrot		0	166.000	0
- Verbindungsleitung Ammertweiler Teil 1		0	0	76.000
- Verbindungsleitung Ammertweiler Teil 2		0	0	144.000
- Verbindungsleitung zur BWG		0	62.000	0
- WL Erneuerung Rottalstraße		0	0	282.000
- WV Aschenhütte		0	27.000	0
- WL Erneuerung Zollstraße Dorfmitte		0	150.000	0
- WV Schönblick		0	363.000	0
- Hausanschlüsse		9.300	5.000	0
- Erschließung Baugebiet Mainhardt Ost II Omega		0	0	133.000
- Erschließung Baugebiet Sommersgut I. BA		0	0	45.000
Summe Zugänge mit linearer AfA (2,5%)		9.300	773.000	680.000
Zugänge mit linearer AfA (3,4%)				
- Druckmindererschächte		0	77.000	0
- Neufassung Quellen Teich 1+2		0	73.000	0
- Quellschächte Baadquellen		0	91.000	0
- Neubau Vorschacht HB NZ		0	124.000	0
- Sanierung (Wärmedämmung) WT Lachweiler		0	69.000	0
- Neuerschließung TB Dachsbach		0	118.000	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (3,4%)		0	552.000	0
Zugänge mit linearer AfA (5,0%)				
- Neubau Wasserturm Hohenstraßen Technik		0	276.000	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (5,0%)		0	276.000	0
Zugänge mit linearer AfA (10,0%)				
- Konzeption WV		16.400	0	0
- Fernwirkanlage		0	143.000	0
- Anschaffungen, Kleingeräte		0	5.000	5.000
- KFZ Wassermeister		0	30.000	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (10,0%)		16.400	178.000	5.000
Summe Zugänge AHK		25.700	2.944.000	685.000
Endstand AHK 31.12.	12.221.417	12.247.117	15.191.117	15.876.117

Wasserversorgung Ertragszuschüsse

Anlage I

Zuschüsse	31.12.2016	2017	2018	2019
Zuschüsse ursprünglich	RBW	AHK		
Zuschüsse Land	2.295.531	3.691.878		
Zuschüsse Dritte	877	1.074		
Summe Zuschüsse ursprünglich	2.296.408	3.692.952		
Zugänge mit linearer Auflösung (1,25%)				
- Neubau Wasserturm Hohenstraßen Gebäude		0	840.000	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (1,25%)		0	840.000	0
Zugänge mit linearer Auflösung (2,5%)				
- Verbindungsleitung Ortsnetz Finsterrot		0	128.000	0
- Verbindungsleitung zur BWG		0	48.000	0
Summe Zugänge mit linearer AfA (2,5%)		0	176.000	0
Zugänge mit linearer Auflösung (3,4%)				
- Druckmindererschächte		0	60.000	0
- Neufassung Quellen Teich 1+2		0	57.000	0
- Quellschächte Baadquellen		0	70.000	0
- Neubau Vorschacht HB NZ		0	96.000	0
- Sanierung (Wärmedämmung) WT Lachweiler		0	53.000	0
- Neuerschließung TB Dachsbach		0	90.000	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (3,4%)		0	426.000	0
Zugänge mit linearer Auflösung (5,0%)				
- Neubau Wasserturm Hohenstraßen Technik		0	199.000	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (5,0%)		0	199.000	0
Zugänge mit linearer Auflösung (10,0%)				
- Konzeption WV		8.200	0	0
- Fernwirkanlage		0	114.000	0
Summe Zugänge mit linearer Auflösung (10,0%)		8.200	114.000	0
Summe Zugänge Zuschüsse		8.200	1.755.000	0
Endstand Zuschüsse AHK 31.12.	3.692.952	3.701.152	5.456.152	5.456.152

Beiträge & Hausanschlusskostenersätze	31.12.2016	2017	2018	2019
Beiträge und Hausanschlusssersätze ursprünglich	RBW	AHK		
Wasserversorgungsbeiträge	726.849	1.440.086		
Hausanschlusskostenersätze	11.905	20.159		
Endstand Beiträge & HKE ursprünglich 31.12.	738.754	1.460.245		
Zugänge Beiträge und Hausanschlusskostenersätze				
- Beiträge		11.100	6.000	6.000
Summe Zugänge Beiträge & HKE mit linearer Auflösung (2,5%)		11.100	6.000	6.000
Endstand Beiträge & HKE ursprünglich 31.12.	1.460.245	1.471.345	1.477.345	1.483.345

Wasserversorgung Abschreibung und Auflösung

Anlage I

Kalkulatorische Kosten	31.12.2016	2017	2018	2019
Abschreibung Investitionen Bestand	297.813	293.004	261.764	254.074
Zugang mit linearer AfA (1,25%)		0	1.165.000	0
lineare AfA aus Zugängen 1,25%		0	3.641	10.922
Zugang mit linearer AfA (2,5%)		9.300	773.000	680.000
lineare AfA aus Zugängen 2,50%		58	5.006	18.744
Zugang mit linearer AfA (3,4%)		0	552.000	0
lineare AfA aus Zugängen 3,40%		0	4.692	14.076
Zugang mit linearer AfA (5,0%)		0	276.000	0
lineare AfA aus Zugängen 5,00%		0	3.450	10.350
Zugang mit linearer AfA (10,0%)		16.400	178.000	5.000
lineare AfA aus Zugängen 10,00%		410	5.680	13.475
Summe Erhöhung AfA aus Zugängen		468	22.937	90.504
AfA gesamt	297.813	293.472	284.701	344.578
Auflösung Zuschüsse Bestand	85.029	78.202	62.040	62.036
Zugang mit linearer Auflösung (1,25%)		0	840.000	0
lineare Aufl. aus Zugängen 1,25%		0	2.625	7.875
Zugang mit linearer Auflösung (2,50%)		0	176.000	0
lineare Aufl. aus Zugängen 2,50%		0	1.100	3.300
Zugang mit linearer Auflösung (3,40%)		0	426.000	0
lineare Aufl. aus Zugängen 3,40%		0	3.621	10.863
Zugang mit linearer Auflösung (5,00%)		0	199.000	0
lineare Aufl. aus Zugängen 5,00%		0	2.488	7.463
Zugang mit linearer Auflösung (10,00%)		8.200	114.000	0
lineare Aufl. aus Zugängen 10,00%		205	3.465	8.550
Summe Erhöhung Auflösung aus Zugängen Zuschüsse		205	13.504	51.555
Auflösung Zuschüsse gesamt	85.029	78.407	75.544	113.591
Auflösung Beiträge & HKE Bestand	32.884	32.893	32.881	32.257
Zugang mit linearer AfA (2,5%)		11.100	6.000	6.000
lineare Aufl. aus Zugängen 2,5%		69	246	150
Summe Erhöhung Auflösung aus Zugängen Beiträge & HKE		69	315	465
Auflösung Beiträge & HKE gesamt	32.884	32.962	33.196	32.722

Wasserversorgung kalkulatorische Verzinsung**Anlage I**

Kalkulatorische Kosten	31.12.2016	2017	2018	2019
Verzinsung				
Zugang AHK		25.700	2.944.000	685.000
AfA		-293.472	-284.701	-344.578
RBW Ausgaben	5.882.840	5.615.068	8.274.367	8.614.789
Zugang Zuschüsse		8.200	1.755.000	0
Auflösung		-78.407	-75.544	-113.591
RBW Zuschüsse	2.296.408	2.226.201	3.905.657	3.792.066
Zugang Beiträge		11.100	6.000	6.000
Auflösung		-32.962	-33.196	-32.722
RBW Beiträge	738.754	716.892	689.696	662.974
Zinsbasis			3.175.495	3.919.382
Zins		4,5 %	142.897	176.372

C.) Beschlussvorlage

BESCHLUSSVORLAGE:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren vom 21.03.2018 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung".
3. Der Gemeinderat wählt als **Gebührenmaßstab** für die Wasserversorgung weiterhin den Frischwassermäßstab.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen, sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (Ansatz kalkulatorischer Zinsen) wird zugestimmt.
5. Den **Prognosen und Schätzungen** der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (vgl. Erläuterungen Ziff. 9).
6. Dem vorgeschlagenen **Kalkulationszeitraum** der Gebührenkalkulation über den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 wird zugestimmt.
7. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der oben beschriebenen Beschlüsse werden die **Wasserverbrauchsgebühren** wie folgt festgesetzt:

Verbrauchsgebühr ab 01.01.2018 2,62 €/m³

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.